



Informationsmappe

Bürgerinitiative

**für einen gesundheits- und
umweltverträglichen Ausbau der
380kV Hochspannungsleitung
im Rhein-Kreis-Neuss**

(Teilabschnitt des Bauvorhabens Nr. 15 nach EnLAG)

Inhaltsverzeichnis

1	Position der Bürgerinitiative	1
1.1	Sachstand & Motivation.....	1
1.2	Unsere Argumente	2
2	Bisherige Aktivitäten.....	4
2.1	Chronologie der Aktivitäten	4
2.2	Anfragen an den Bundestag.....	5
3	Organisation und Kontakt	6
3.1	Kontaktdaten der Bürgerinitiative.....	6
4	Anlagen.....	7
4.1	Zeitungsartikel NGZ vom 14.3.2009	7
4.2	Ergebnisse der DENA Netzstudie I	8
4.3	Darstellung der Überlastsituation des deutschen Stromnetzes.....	9
4.4	Grenzwerte im internationalen Vergleich	10
4.5	Beschluß des Neusser Stadtrats vom 29.1.2009	11
4.6	Beschluß der Stadt Grevenbroich vom 10.3.2009	11
4.7	Antwort des Bundestagsabgeordneten H. Gröhe.....	12
4.8	Auszug EnLAG (Stand 2/2009).....	16
4.9	Auszug Abstandserlaß des Landes NRW (6.6.2007)	21

1 Position der Bürgerinitiative

1.1 Sachstand & Motivation

Die Bürgerinitiative für einen gesundheits- und umweltverträglichen Ausbau der 380kV Hochspannungsleitung im Rhein-Kreis-Neuss hat sich am 23.1.2009 in Grevenbroich Neukirchen gegründet. Anlaß der Gründung dieser Bürgerinitiative ist die Tatsache, daß die RWE Transportnetz GmbH entlang der bereits vorhandenen 380kV Höchstspannungstrasse zwischen der Umspannanlage Meerbusch Osterath und der Umspannanlage Gohrpunkt den Neubau einer weiteren 380kV Höchstspannungs-**freileitung** mit zwei Stromkreisen plant. Bürgerinnen und Bürger machen sich in diesem Zusammenhang massive Sorgen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen und wirtschaftlicher Folgen, zumal die vorhandene Höchstspannungstrasse an vielen Stellen bereits heute genau über Wohngebäuden verläuft.

Das RWE plant im Bauvorhaben Osterath-Gohr derzeit keinerlei Einsatz von alternativen Technologien wie z.B. Erdverkabelung. Zudem blockiert ein z.Zt. in der Verabschiedung befindliches Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Hochspannungsnetze (kurz EnLAG) die Verwendung von Erdkabeln mit Ausnahme von im Gesetz genannten vier Pilotprojekten bundesweit. Der Abschnitt Osterath-Gohr fällt nicht unter die Pilotprojekte.

Nach dem aktuellen Stand der Informationen plant das RWE im Juni...Juli 2009 die Bürger durch Informationsveranstaltungen über den endgültigen Planungsstand zu informieren. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren soll ca. im Dezember 2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt werden. Baubeginn soll im Frühjahr 2011 sein.

1.2 Unsere Argumente

Wir als Bürgerinitiative sind nicht gegen erforderliche Ausbaumaßnahmen am deutschen Stromnetz, jedoch sind wir gegen den Ausbau in der geplanten Form, da:

1. Hochspannungsfreileitungen machen krank. Unterschiedliche Studien belegen empirisch Beeinträchtigungen der Gesundheit bei dauerhafter Einwirkung niederfrequenter Magnetfelder ab ca. $0,2\mu\text{T}$. Der aktuelle Grenzwert nach dem BImSchG liegt seit vielen Jahrzehnten bei altertümlichen $100\mu\text{T}$. Neuerliche Gesetze (Niedersachsen, Hessen, europäisches Ausland) fordern für 380kV Freileitungen Mindestabstände von 200m zu Einzelgebäuden bzw. 400m zu bebauten Gebieten (siehe Abschnitte 4.4 und 4.9 dieser Mappe). Diese Werte finden im Energieleitungsausbaugesetz (kurz EnLAG) lediglich bei vier auserwählten Pilotprojekten Verwendung. Für die restlichen 20 der insgesamt 24 im EnLAG genannten Bauvorhaben gelten keinerlei Abstandsregelungen. Der Schutz der persönlichen Unversehrtheit tritt somit in den Hintergrund vor wirtschaftlichen und energiepolitischen Interessen.
2. Der Ausbau als Freileitung ist nicht vereinbar mit den umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung als auch Europas. Denn Freileitungen weisen im Mittel zwischen 10...20% Übertragungsverluste auf. Erdkabel weisen je nach Technologie im Mittel lediglich nur ca. 5% Verluste auf. Durch den flächendeckenden Einsatz von Erdverkabelung ließe sich der CO_2 -Ausstoß im Rahmen der Stromproduktion so langfristig um deutlich über 10% senken.
3. Der Ausbau einer 380kV Höchstspannungsleitung als Freileitung ist unwirtschaftlich. Aktuelle Studien und Gutachten belegen, daß die Investitionskosten für eine Erdverkabelung zwar generell um etwa den Faktor drei...fünf höher sind als bei einer Freileitung, jedoch zeigt eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung bereits eine Ersparnis ab einer Betriebszeit von etwa 20...25 Jahren. Dies ergibt sich, sobald Leitungsverluste, Instandhaltungskosten als auch die Betriebssicherheit wirtschaftlich berücksichtigt werden.
4. Die im EnLAG geforderten Pilotprojekte sind eine Mogelpackung. Sämtliche der 24 im EnLAG genannten Bauvorhaben (also auch die Pilotprojekte) werden nahezu gleichzeitig gestartet. Das Ergebnis der Pilotprojekte kann demnach bei den übrigen Ausbauprojekten nicht verwendet werden, da diese zu dem Zeitpunkt bereits alle fertig gestellt sein werden. Ein weiterer Ausbau der 380kV Höchstspannungsebene darüber hinaus erscheint in den kommenden 25 Jahren als äußerst unwahrscheinlich. Wozu also werden die Pilotprojekte überhaupt noch benötigt?

5. Die Begründung für Notwendigkeit des Ausbaus der 380kV Ebene im EnLAG ist ebenfalls eine Mogelpackung. Danach soll die Stromproduktion in den Offshore-Windparks in der Nordsee in den nächsten 10..15 Jahren um einige 10 Gigawatt erhöht werden. Der Dachverband der Windenergie selbst hält den Ausbau der 380kV Ebene jedoch für überflüssig. Statt dessen muß die 110kV Ebene ausgebaut werden. Diese kann jedoch mittlerweile noch wesentlich kostengünstiger als Erdverkabelung realisiert werden, als das bei einer 380kV Erdverkabelung bereits der Fall ist.
6. Die Begründung für Notwendigkeit des Ausbaus der 380kV Trasse im EnLAG speziell für den Trassenabschnitt im Rhein-Kreis-Neuss (Teilabschnitt des Bauvorhabens Nr. 15) ist nicht gegeben. Das Gesetz beruft sich auf die sogenannte DENA Netzstudie I (siehe Abschnitt 4.2 dieser Infomappe) sowie auf die europäische TEN-E Leitlinie. Tatsächlich aber ist der Trassenabschnitt in der als Begründung angegebenen Studien weder als vordringliches Ausbauprojekt benannt noch ist der Trassenabschnitt überhaupt Bestandteil der Studien gewesen.
7. Die neue Trasse im Rhein-Kreis-Neuss braucht kein Mensch. Eine Studie des Instituts für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat im Jahr 2005 mögliche Überlastungen im deutschen Stromnetz berechnet (siehe Abschnitt 4.3 dieser Infomappe). Als Ergebnis konnte festgestellt werden, daß auf der gesamten Achse zwischen Osterath und Weißenthurm (Vorhaben Nr. 15, EnLAG) gar keine Überlastszenarien gibt.
8. Nach einer englischen Studie ist die Konzentration an Schadstoffen in der Luft in der Nähe einer Hochspannungsleitung durch fachlich belegte physikalische Effekte deutlich erhöht und führt abermals zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von Anwohnern.
9. Der wirtschaftliche Schaden für Grundstückseigentümer durch den Bau einer Freileitung gestaltet sich als erheblicher Risikofaktor. Zwar sollen Entschädigungen gezahlt werden, jedoch beziehen sich diese indirekt auf die aktuellen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder. Sollten in den nächsten Jahren die Grenzwerte erwartungsgemäß herabgesetzt werden, so würde dieses einen weiteren erheblichen Verlust von Grundstückswerten nach sich ziehen, welcher durch Entschädigungen nicht abgedeckt ist. Dieser Sachverhalt ist juristisch ungeklärt.

2 Bisherige Aktivitäten

2.1 Chronologie der Aktivitäten

Chronologische Auflistung der bisher durchgeführten Aktivitäten der Bürgerinitiative:

- 01/2009 Verteilung von Flugblättern an direkt betroffene Anwohner im Bereich Grevenbroich Gubisrath, Grevenbroich Neukirchen, Neuss Weckhoven, Neuss Reuschenberg und Neuss Bauerbahn mit einer Einladung zur Gründungsversammlung der Bürgerinitiative.
- 01/2009 Gründungsversammlung der Bürgerinitiative in Grevenbroich Neukirchen.
- 02/2009 Einrichtung eines Webportals und eines eMail-Verteilers unter der Domain www.Gut-Lohhof.com.
- 02/2009 Organisation und Durchführung einer Informationsveranstaltung für Betroffene Bürger zusammen mit dem RWE. Das RWE informierte über den aktuellen Planungsstand.
- 03/2009 Kontaktaufnahme zu einem Hersteller von Erdkabeln und Information über aktuelle Technologien. Ein detailliertes Angebot über einen exemplarischen Trassenabschnitt im Rhein-Kreis-Neuss wird angefragt.
- 03/2009 Mitwirkung bei der Erstellung eines Presseartikels im Neusser Lokalteil der Neuß-Grevenbroicher-Zeitung (siehe Anlage).
- 03/2009 Stellung einer offiziellen Anfrage an Bundestagsabgeordnete zum Thema EnLAG (Details siehe unten).
- 04/2009 Mitwirkung bei der Erstellung eines Fernsehbeitrags inkl. Interview für die Sendung „Lokalzeit Düsseldorf“ des WDR (siehe beiliegende DVD).
- 04/2009 Kontaktaufnahme und Besuch der Bürgerinitiative Pro-Erdkabel-NRW aus dem Münsterland. Dort ist das Planungsvorhaben bereits deutlich weiter fortgeschritten.
- 05/2009 Kontaktaufnahme mit der Bundesnetzagentur. Die BNetzA ist eine Überwachungsbehörde des Bundes und ist ebenfalls eine genehmigende Stelle bei Veränderungen u.A. am deutschen Stromnetz.

2.2 Anfragen an den Bundestag

Die Bürgerinitiative hat am 24.3.2009 zwei Anfragen an die Bundestagsabgeordneten Hermann Gröhe und Kurt Bodewig (beides Vertreter aus dem Rhein-Kreis-Neuss) zum Thema EnLAG vom 24.3.2009 gestartet. Die Anfragen wurden über das Online-Portal www.abgeordnetenwatch.de eingereicht. Hier der Text der Anfragen:

Sehr geehrter Herr Gröhe,
Sehr geehrter Herr Bodewig,

folgende Fragen zum Energieleitungsausbaugesetz habe ich:

1. Im EnLAG sind im §2 (1) vier Pilotvorhaben benannt, für die eine teilweise Ausführung als Erdkabel eingeräumt wird, falls Abstände zu Gebäuden von 400m bzw. 200m bei einer Freileitung unterschritten werden. Der §2 schließt damit m.E. die Ausführung von Erdverkabelung in den übrigen 20 Vorhaben generell aus. Warum ist das so ausgeführt?
2. Nach §3 sollen mit den Pilotvorhaben Erfahrungen mit Erdkabeln gesammelt werden. Die übrigen Vorhaben werden aber parallel gestartet. Wofür braucht man dann die Pilotvorhaben überhaupt? Der Gesetzgeber scheint am Ergebnis der Pilotphase nicht interessiert zu sein, denn wenn die Ergebnisse vorliegen, sind bereits alle anderen Vorhaben gestartet bzw. abgeschlossen.
3. In Dänemark werden Höchstspannungsleitungen bis 400kV fast ausschließlich als Erdkabel ausgeführt. Wofür wird die Pilotphase benötigt, wo die Machbarkeit bereits belegt ist?
4. Gesundheitliche Folgen durch die anhaltende Einwirkung von niederfrequenten Wechselfeldern sind in vielen Studien empirisch belegt. Krebsrisikos, Leukämie bei Kindern sowie Alzheimer werden genannt. Bereits heute ist absehbar, daß die WHO deutlich geringere Grenzwerte empfehlen wird, als nach 26. BImSchV vorliegen. Warum wurden daher nicht bereits heute vorsorglich die Abstandsgrenzwerte von 200m bzw. 400m im EnLAG festgeschrieben?
5. Das EnLAG beruht auf einer Studie der DENA. Diese Organisation der Energiekonzerne ist nicht neutral. Neben den erforderlichen Stromtransportkapazitäten erscheinen wirtschaftliche Interessen berücksichtigt. Der Ausbau von Windenergie im Off-Shore Bereich wird dabei als Begründung angegeben. Der Bundesverband der Windenergie selbst sagt, daß nicht ein Ausbau der 380kV Netze, sondern der 110kV Netze erforderlich ist (Anhörung zum EnLAG, 12.12.08). Wie ist die Berücksichtigung einer einseitigen Studie mit der Objektivität des Gesetzgebers zu vereinbaren?

MfG,
Dipl.-Phys. Armin Riemer

Antworten auf die o.g. Fragen finden sich im Anhang zu dieser Informationsmappe (siehe Abschnitt 4.7)

3 Organisation und Kontakt

Die Bürgerinitiative ist organisiert in aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Politikern.

Die aktiven Mitglieder kümmern sich um das Fortschreiten der Aktivitäten, Organisation von Arbeitstreffen als auch Informationsveranstaltungen und recherchieren fortlaufend den aktuellen Informationsstand über Internet, persönliche Gespräche und Zeitungsrecherchen. Darüber hinaus versuchen die aktiven Mitglieder Kontakte zu anderen Bürgerinitiativen mit ähnlichen Zielen aufzubauen.

Die passiven Mitglieder sind an dem Fortgang und den Ergebnissen der Bürgerinitiative aus persönlichem Interesse oder aus Solidarität interessiert. Sie unterstützen die Aktivitäten durch persönliche Präsenz bei Veranstaltungen sowie durch Beteiligung an Unterschriftenlisten.

Politiker sind z.T. informell als auch aktiv in die Bürgerinitiative mit eingebunden. Sie versorgen die Bürgerinitiative mit Informationen, kümmern sich um Anträge und Eingebungen bei kommunalen Sitzungen und stellen bei Bedarf Kontakte zu anderen Personen wie z.B. Politikern aus dem Regionalrat, Lades- als auch Bundesregierung.

Als Informationsplattform wird das Internet verwendet. Unter der Internetadresse

<http://www.gut-lohhof.com/Buergerinitiative>

stehen für die Öffentlichkeit allgemeine Informationen zu den Aktivitäten und den Sachstand der Bürgerinitiative bereit. In einem geschlossenen Bereich dieser Website stehen den Mitgliedern darüber hinaus weitere Detailinformationen zur Verfügung.

3.1 Kontaktdaten der Bürgerinitiative

*Armin Riemer
Lohhof 1
41516 Grevenbroich*

Der Kontakt zur Bürgerinitiative kann aufgenommen werden über:

*Telefon: (02182) 823667
Fax: (02182) 823665
eMail: Hochspannung@Gut-Lohhof.com
Internet: <http://www.gut-lohhof.com/contact.html>*

4 Anlagen

4.1 Zeitungsartikel NGZ vom 14.3.2009

Bürger unter Hochspannung

Energieversorger **RWE** beabsichtigt, zwischen Osterath und Gohr eine neue Hochspannungsfreileitung zu legen.

Dagegen wächst Widerstand. **Reuschenberger** fordern die Verlegung von **Erdkabeln**.

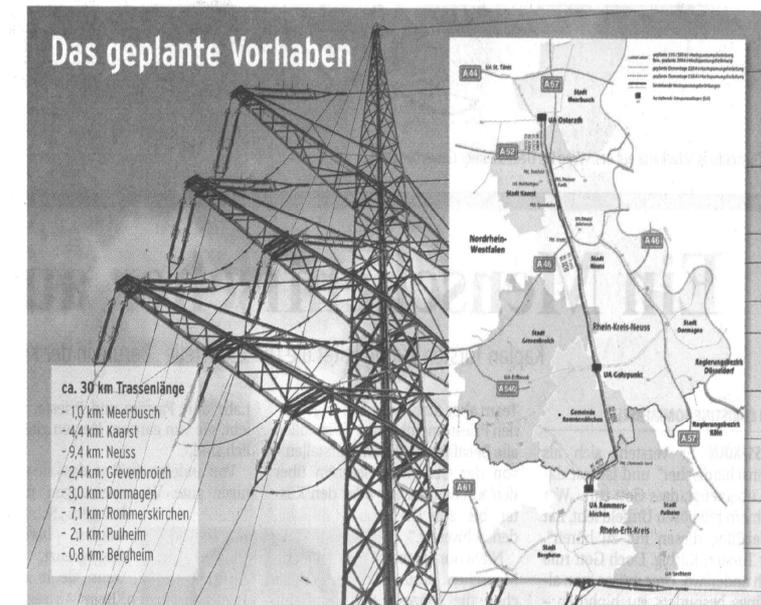
VON KLAUS D. SCHUMILAS

REUSCHENBERG Bürger machen mobil: Schon 58 Reuschenberger haben sich zusammengefunden, um gegen die Pläne des Energieriesen RWE zu protestieren. Der beabsichtigt, zwischen Osterath und Gohr/Rommerskirchen eine neue 30 Kilometer lange Überlandleitung zu legen. Sie heißt offiziell Hochspannungsfreileitungsverbindung und verfügt über eine Spannung von 380 Kilovolt. „Wir sind nicht grundsätzlich gegen dieses Vorhaben“, sagt Willi Traut, einer der Wortführer in der Neusser Gartenvorstadt, „wir wollen aber, dass diese Leitungen in der Nähe von Wohnbebauung als Erdkabel verlegt werden.“ Ein offizieller Widerspruch ist bereits an RWE gegangen, eine Kopie an die Bezirksregierung.

Was plant RWE? Grundlage des fast drei Milliarden teuren Ausbaus des Stromnetzes ist das in diesem Jahr verabschiedete Gesetz „zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze“. Der Netzausbau und dessen Optimierung ist aus Sicht von RWE unumgänglich, um regenerative Energien und den Strom aus „neuen effizienten Kraftwerken“, so heißt es in einer Bürgerinformation, zu integrieren. Dabei soll vor allem das Transportnetz Nord-Süd gestärkt werden, um die Energie aus den Windparks in der Nordsee besser transportieren zu können. Es ist die Rede davon, dass auf 800 Kilometern Höchstspannungsleitungen errichtet werden sollen. Um die Inanspruchnahme von Flächen möglichst gering zu halten, hat RWE den Neubau überwiegend anstelle oder entlang bereits vorhandener Leitungen geplant. Vor allem im Bereich Reuschenberg

reichen die Masten nahe an Wohnhäuser heran. Eine 220 Kilowatt-Anlage wird abgerissen, an ihrer Stelle wird eine zweite, 57 Meter hohe 380 Kilowatt-Anlage errichtet.

Im November vergangenen Jahres wurden die Anwohner von RWE schriftlich von dem Vorhaben informiert. „Sehr oberflächlich“, kritisieren die Anwohner Ulrich Niezgodka



So sieht die geplante RWE-Trasse auf Kreisgebiet aus. Sie führt von Osterath in Richtung Süden bis nach Gohr. GRAFIK: H. COENEN/RWE

und Bernd Stoy. „Viele wichtige Informationen fehlten.“ Die haben sich die Reuschenberger inzwischen selbst besorgt. Aufmerksam wurden auch Anwohner und Landwirte jenseits der Neusser Stadtgrenze im Süden, wo sich eine kleine Initiative „Lohhof“ formiert hat. Sie ließ sich

Eine Erdkabel-Verlegung ist allerdings deutlich teurer als eine Freileitung. Sie soll fünf Mal so teuer sein. „Aber über eine Betriebsdauer von 40 Jahren gerechnet, wird dieses Verhältnis deutlich geringer“, so Niezgodka. Ihm liegt eine Doktorarbeit eines ehemaligen RWE-Mitarbeiters vor, der darin auch die Vor- und Nachteile beider Verlegungsarten untersucht hat. Neben ökologischen Vorteilen des Erdkabels sprächen auch niedrige Netzverluste, ein geringer Wartungsbedarf, weniger Fehler, fehlende Witterungseinflüsse und die fehlende Wertminderung von Land und Gebäuden dafür. Bei Freileitungen lägen die Investitionskosten geringer, ebenso sei die Fehlersuche einfacher und schneller.

Die Reuschenberger Initiative setzt auf das Planfeststellungsverfahren. Dies wird, so der Pressesprecher des Rhein-Kreises, Reinhold Jung, von RWE zurzeit vorbereitet. „Wir sind darin eingebunden.“ Erdkabel-Verlegung sei in den Gesprächen bislang kein Thema gewesen. „Das ist unser Ziel“, so Traut. „Die Erdkabel-Verlegung muss als Option ins Planfeststellungsverfahren aufgenommen werden.“

Die Neusser Politik hat sich auch bereits mit diesem Thema beschäftigt. Der Hauptausschuss beschloss am 29. Januar auf Antrag der Bündnisgrünen, dass die Verwaltung von

RWE im Rahmen der anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung und des Planfeststellungsverfahrens die Verlegung von Erdkabeln fordern soll. Damit sollen negative Auswirkungen auf Bevölkerung, Landschaftsbild und Naturschutz minimiert werden. Ebenso sollen parallel die Altleitungen auch in Erdkabeln verlegt werden.

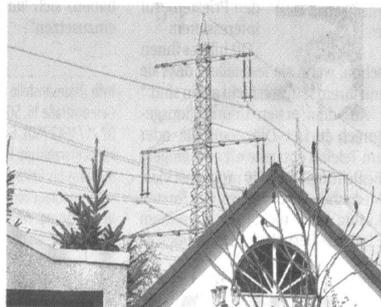
In dieser Sitzung hatte Dr. Heinrich Köppen (FDP) auf einen Zuwachs auf Krebskrankungen auf der Finkenstraße in Reuschenberg hingewiesen. Auch wenn es keine wissenschaftlich eindeutigen Zusammenhänge gebe, so müsse aus Präventionsgründen eine Erdkabel-Verlegung gefordert werden.

ZUR SACHE BEZAHLBAR!

INFO

Der Zeitplan

Juni 2008 schriftliche Vorab-Info der Städte und Gemeinden
November 2008 RWE informiert Eigentümer über das Projekt
ca. Mitte 2009 Ankündigung der Informations- und Verhandlungsgespräche; Feinplanung
ca. Anfang 2010 Einleitung des Genehmigungsverfahrens durch Bezirksregierung Düsseldorf
2011 Baubeginn



So nahe rücken die Überlandleitungen in Reuschenberg an die Wohnbebauung heran. NGZ-FOTO: WOI

auch vor wenigen Tagen von RWE-Vertretern direkt informieren. Jetzt rücken auch die Reuschenberger zusammen. „Uns ist klar, dass es eine reine Kostensache ist“, sagt Traut, „aber vorsorglich sollen auch aus Gesundheitsgründen diese Kabel in die Erde gelegt werden, wenn das Leitungsnetz an die Wohnbebauung heranrückt.“

4.2 Ergebnisse der DENA Netzstudie I

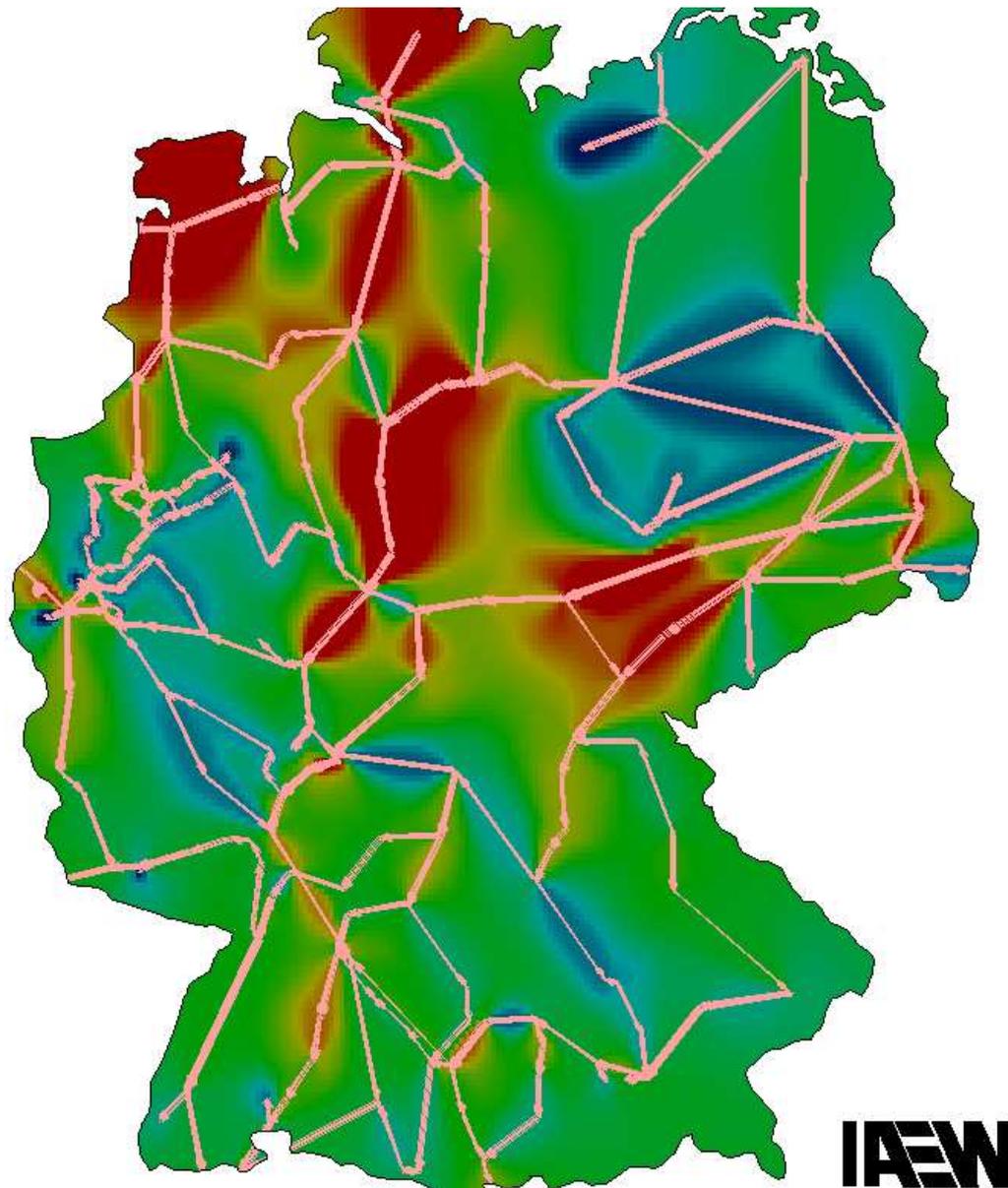
Die DENA Netzstudie I als wesentliche Begründung des EnLAG hat deutschlandweit vordringliche Netzausbauprojekte ermittelt. Doch das gesamte Vorhaben Nr. 15 des EnLAG ist nicht Bestandteil der Betrachtungen der Studie gewesen. Die tatsächlichen Ergebnisse der Studie sind auf nachfolgender Grafik zusammengefaßt. Die als dringend notwendig identifizierten Trassenprojekte 1...10 sind in der Grafik grün markiert:



Quelle: DENA-Bericht zur Anhörung zum Entwurf des EnLAG (15.12.2008)

4.3 ***Darstellung der Überlastsituation des deutschen Stromnetzes***

Eine Studie der RWTH Aachen aus dem Jahr 2005 belegt, daß das geplante Vorhaben Nr. 15 des EnLAG als Gesamtabschnitt und damit der Teilabschnitt Osterath-Gohr nicht erforderlich ist. Die tatsächlich potentiell überlasteten Trassenabschnitte sind in der nachfolgenden Grafik rot gekennzeichnet:



Quelle: Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen

4.4 Grenzwerte im internationalen Vergleich

Die Strahlenschutzkommission (kurz SSK) erläßt regelmäßig Empfehlungen hinsichtlich Grenzwerte, Vorsorgewerte und deren Interpretation. Zuletzt hat sich die SSK am 21./22.2.2008 mit dem Thema beschäftigt. In der Zusammenfassung hierzu ist zu lesen (Zitat SSK):

Nach den Mitteilungen der EU-Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips ist vorgesehen, daß bei ausreichendem wissenschaftlichem Verdacht Maßnahmen bereits auch dann gerechtfertigt sind, wenn noch nicht alle erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Maßnahmen effizient, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und kohärent (d.h. konsistent mit bereits in ähnlichen Fällen getroffenen Maßnahmen) sind. Dabei müssen die Vor- und Nachteile sowohl der Durchführung als auch der Unterlassung einer Maßnahme abgewogen werden.

Unter Verweis auf das Vorsorgeprinzip haben einige Länder in Ergänzung zu den Expositionsgrenzwerten Regelungen erlassen, die den Beitrag von ortsfesten Feldquellen zur Gesamtexposition (maximaler Immissionswert) in Bereichen mit längerem Aufenthalt begrenzen. Diese Regelungen beziehen sich entweder auf die Errichtung der Quellen und/oder die Errichtung von Neubauten in der Nähe von Feldquellen. Quantitative Begründungen für diese Regelungen werden nicht angegeben, in den Niederlanden wird auf die epidemiologischen Studien über Kinderleukämie Bezug genommen.

Land	Immissionswert 50 Hz	Bereich
Niederlande	0,4 μT^3	Bereiche mit längerem Aufenthalt von Kindern
Schweiz	1 μT	Orte mit empfindlicher Nutzung
Israel	1 μT	
Italien	10 μT	Bereiche mit Aufenthaltsdauern >4h/d
	3 μT	Bereiche mit dauerndem Aufenthalt
Irland	16 μT (22 m)	Schulen oder Wohnhäuser

Quelle: Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 22.2.2008

4.5 Beschluß des Neusser Stadtrats vom 29.1.2009

Der Neusser Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 29.1.2009 mit der Thematik beschäftigt. Initiiert wurde die Diskussion durch einen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.1.2009. Nach entsprechender Diskussion über das Thema wurde mit zwei Enthaltungen seitens der CDU und keiner Gegenstimme am 29.1.2009 folgender Beschluß im Stadtrat gefaßt:

Der Hauptausschuß beschließt, daß zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf Bevölkerung, Landschaftsbild und Naturschutz

- *die Verwaltung im Rahmen der anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung und des Planfeststellungsverfahrens zur Installierung einer neuen Starkstromleitung auf Neusser Stadtgebiet die Verlegung von Erdkabeln fordert*
- *die Verwaltung gleichzeitig fordert, die parallelen Altleitungen auch in Erdkabel zu verlegen*
- *und bei der Art der Erdkabel der zur Zeit höchste technische Standard („HVDC Light“) mit den geringsten negativen Eigenschaften zur Anwendung kommt.*

4.6 Beschluß der Stadt Grevenbroich vom 10.3.2009

Der Grevenbroicher Stadtrat hat sich am 12.2.2009 erstmalig mit dem Ausbau der Höchstspannungsleitung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Diskussion wurde das Thema an den Planungs- und Umweltausschuß verwiesen. Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Grevenbroich hat sich in seiner Sitzung am 10.3.2009 mit der Thematik beschäftigt. Nach entsprechender Diskussion über das Thema wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

Die Verwaltung wird beauftragt, durch ein Schreiben an den Vorhabenträger bzw. die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde über die starken Bedenken gegen die neue 380kV Hochspannungsleitung in der Bürgerschaft im Bereich von Gubisrath, Gut Lübisrath und Lohhof zu Informieren und zu beantragen, die Trasse in einem möglichst weiten Abstand um diese Gebiete zu führen.

4.7 Antwort des Bundestagsabgeordneten H. Gröhe

Herr MdB Hermann Gröhe hat am 7.5.2009 auf unsere Anfrage geantwortet. Die Antworten auf die einzelnen Fragen sind jeweils kommentiert:



Hermann Gröhe
Mitglied des Deutschen Bundestages
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Hermann Gröhe MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn
Armin Riemer
Lohhof 1
41516 Grevenbroich

per Telefax: 02182 823665

Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 5.806

☎ (0 30) 2 27-7 73 21

☎ (0 30) 2 27-7 62 49

✉ hermann.groeh@bundestag.de

Wahlkreis

Münsterplatz 13 a
41460 Neuss

☎ (0 21 31) 7 18 85 28

☎ (0 21 31) 15 01 57

Berlin, 7. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Riemer,

heute komme ich zurück auf meine E-Mail vom 9. April 2009, in der ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass ich mich mit Ihrem Anliegen und den von Ihnen aufgeworfenen Fragen bzgl. des Energieleitungsausbaugesetzes an das dafür zuständige Ministerium gewandt habe. Die Antwort aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie liegt mir nun vor. Zu Ihrer Information lege ich meinem Brief das Schreiben in Kopie bei.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen die Antworten weiterhelfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

Hermann Gröhe

Anlage

Antworten auf die Fragen von Herrn Armin Riemer aus Grevenbroich / Neukirchen zum Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

Antwort auf Frage 1:

Die Anzahl der Erdkabel-Pilotprojekte auf 380kV-Ebene nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - Kernstück des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze - muss naturgemäß begrenzt sein. Denn mit dem großflächigen Einsatz von Erdkabeln im eng vermaschten deutschen Höchstspannungs-Übertragungsnetz bestehen bislang keine Erfahrungen. So haben Erdkabel ein anderes Betriebsverhalten als Freileitungen. Es gibt offene technische Fragen wie die Wartungsanfälligkeit und -freundlichkeit. Auch sind die Umweltauswirkungen, z.B. Wärmeabstrahlung, nicht geklärt. Daher gibt es vier Erdkabel-Pilotprojekte, während die übrigen Vorhaben aus dem Bedarfsplan zum EnLAG grundsätzlich als Freileitungen errichtet werden.

Anm. d. BI: Die aufgeführten Umweltauswirkungen wurden jüngst in einer Diskussion mit Vertretern des RWEs und der Bundesnetzagentur selbst als völlig unerheblich bezeichnet. Es wurden Zahlen im Bereich unter 1,5°C Temperaturerhöhung genannt, die deutlich unterhalb der jahreszeitlichen Schwankungen liegt (Gescher, Kreis Borken, 28.4.2009).

Antwort auf Frage 2:

Sämtliche 24 Vorhaben aus dem Bedarfsplan sind dringend erforderlich, um den Windenergie-Strom in die Verbrauchszentren zu transportieren, aber auch wegen zahlreicher neuer konventioneller Kraftwerke und wegen des zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandels. Daher müssen all diese Leitungen schnellstmöglich errichtet werden.

Anm. d. BI: Die eigentliche Frage 2 nach der weiteren Verwertung der Ergebnisse aus den vier im EnLAG genannten Pilotprojekten bleibt mit dieser Ausführung leider völlig unbeantwortet.

Antwort auf Frage 3:

In Dänemark wurde die Absicht bekundet, Höchstspannungsleitungen nach Möglichkeit als Erdkabel zu verlegen, sobald die damit verbundenen technischen Fragen geklärt sind. Deutschland ist hier einen Schritt weiter und ermöglicht im Rahmen der Pilotprojekte bereits jetzt den Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene.

Anm. d. BI: Die Antwort ist sachlich falsch. Offensichtlich ist dem Ministerium eine Untersuchung aus dem eigenen Hause aus dem Jahre 2008 nicht bekannt. Wir verweisen dabei auf die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, der hierzu eine Untersuchung unter folgendem Titel veröffentlicht hat:

Sebastian Fischer: *„Gesetzliche Rahmenbedingungen der Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen mittels Erdkabel in ausgewählten europäischen Staaten“*, Berlin, November 2008, Referenz: WD7-3000-218/08.

Im Abschnitt 3.1.1 wird auf die Situation in Dänemark eingegangen (Zitat):

„Gegenwärtig werden fast alle neuen Leitungen mit einer Spannung von bis zu 400kV in Dänemark unterirdisch verlegt. Lediglich neue Leitungen mit einer Spannung von mehr als 400kV werden manchmal oberirdisch verlegt“

Antwort auf Frage 4:

Bei den Abstandsvorschriften für Stromleitungen ist zu unterscheiden:

- Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nach der 26. BImSchV dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Sie gelten für alle Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1.000 Volt oder mehr. Die Strahlenschutzkommission kommt nach Bewertung des aktuellen Wissensstandes zu dem Schluss, dass sich derzeit keine ausreichenden Gründe ergeben, die bestehenden Expositionsgrenzwerte in Frage zu stellen (die am 21./22. Februar 2008 verabschiedete Empfehlung finden Sie im Internet unter <http://www.ssk.de/werke/kurzinfo/2008/ssk0801.htm?thema> .)

Die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannten Abstände zur Wohnbebauung sind hingegen keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen. Vielmehr sind sie ein Kriterium, nach dem eine Leitung im Rahmen der Pilotprojekte als Erdkabel (statt als Freileitung) errichtet werden kann. Auch in diesem Fall gelten für das Erdkabel die o.g. Vorschriften der 26. BImSchV.

Anm. d. BI: Unter der in der Antwort verwiesenen Webseite findet sich u.A. folgender Text wieder (Zitat). Dies widerspricht unserer Meinung nach der in der Antwort vertretenen Interpretation:

„Die SSK bekräftigt ihre Empfehlung aus dem Jahr 2001, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht völlig auszuschöpfen. Daher sollten Immissionen von ortsfesten Anlagen zur Energieversorgung an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, deutlich unterhalb der bestehenden Grenzen für die Gesamtexposition gehalten werden. Dies schließt insbesondere auch

Wohnbereiche und Räumlichkeiten ein, die für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen der Allgemeinbevölkerung vorgesehen sind."

Antwort auf Frage 5:

Ziel des Gesetzes ist eine Beschleunigung des Netzausbaus auf 380kV-Ebene, die zum Abtransport der Windenergie, aber auch infolge neuer konventioneller Kraftwerke und infolge des zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandels dringend erforderlich ist. Diesen Ausbaubedarf auf 380kV-Ebene hat auch der Bundesverband Windenergie in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2008 nicht in Frage gestellt.

Die dringlichen Leitungsbauvorhaben im Bedarfsplan zum EnLAG wurden auf Grundlage der Netzstudie I der Deutschen Energie-Agentur (dena-Netsudie I) und der EU-Leitlinien für die Transeuropäischen Energienetze (sog. TEN-E-Leitlinien) ausgewählt. Die dena-Netzstudie I strebte eine breite Akzeptanz der Ergebnisse an. Sie wurde interdisziplinär bearbeitet, von einem branchen- und ministerienübergreifend besetzten Expertenkreis aktiv begleitet und von unabhängigen Gutachtern geprüft. Dem Steuerungsgremium gehörten unter anderem das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und Reaktorsicherheit, der Bundesverband Windenergie, das Offshore Forum Windenergie oder der Offshore-Bürger-Windparks Butendiek an. Ähnliches gilt für die laufende dena-Netzstudie II.

Anm. d. BI: Die aufgeführten Referenzen (dena-Netzstudie I und TEN-E-Leitlinien) werden in der Begründung des EnLAG genannt. Jedoch enthalten diese Studien keinerlei Notwendigkeiten für die uns betreffende Hochspannungstrasse zwischen Osterath und Gohr. Diese wird in den Studien nicht genannt.

4.8 Auszug EnLAG (Stand 2/2009)

Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus dem Entwurf zum Energieleitungsausbaugesetz (kurz EnLAG). Wesentliche Abschnitte sind hier farblich markiert:

Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG)

§ 1

- (1) Für Vorhaben nach § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht, ist ein Bedarfsplan diesem Gesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich.
- (3) Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben gilt § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Zu den Vorhaben gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten.
- (5) Energieleitungen beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind.

§ 2

(1) Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können folgende der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden:

1. Abschnitt Ganderkesee - St. Hülfe der Leitung Ganderkesee - Wehrendorf,
2. Leitung Diele - Niederrhein,
3. Leitung Wahle - Mecklar,
4. Abschnitt Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt - Redwitz.

(2) Im Falle des Neubaus kann bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Leitung

1. in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
2. in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.

Zusätzlich kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 im Naturpark Thüringer Wald (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001, GVBl für den Freistaat Thüringen S. 300) bei der Querung des Rennsteigs eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

(3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 kann ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1, die in dem Übertragungsnetz des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers in einem Kalenderjahr anfallen. Die nach Satz 1 ermittelten Kosten aller Übertragungsnetzbetreiber werden addiert, soweit sie einem effizienten Netzbetrieb entsprechen. Die so ermittelten Gesamtkosten für Erdkabel sind anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen. Der Anteil an den Gesamtkosten, der rechnerisch von dem einzelnen Übertragungsnetzbetreiber zu tragen ist, bestimmt sich nach der Länge seines Übertragungsnetzes. Soweit die tatsächlichen Kosten eines Übertragungsnetzbetreibers für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1 seinen rechneri-

schen Anteil an den Gesamtkosten übersteigen, ist diese Differenz finanziell auszugleichen. Die Zahlungspflicht trifft die Übertragungsnetzbetreiber, deren tatsächliche Kosten unter dem rechnerisch auf sie entfallenden Anteil an den Gesamtkosten liegen, jedoch nur bis zu der Höhe des auf sie jeweils rechnerisch entfallenden Anteils an den Gesamtkosten. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Saldo zum 30. November eines Kalenderjahres.

§ 3

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist und legt dem Deutschen Bundestag hierüber einen Bericht vor. Dabei sind unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch notwendige Optimierungsmaßnahmen zu prüfen. In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 darzustellen.

Anlage

Vorhaben nach § 1 Abs. 1, für die ein vordringlicher Bedarf besteht:

Nr.	Vorhaben
1.	Neubau Höchstspannungsleitung Kassø (DK) - Hamburg Nord - Dollern, Nennspannung 380 kV
2.	Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee - Wehrendorf, Nennspannung 380 kV
3.	Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen - Bertikow/Vierraden - Krajnik (PL), Nennspannung 380 kV
4.	Neubau Höchstspannungsleitung Lauchstädt - Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale - Schweinfurt), Nennspannung 380 kV
5.	Neubau Höchstspannungsleitung Diele - Niederrhein, Nennspannung 380 kV
6.	Neubau Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar, Nennspannung 380 kV
7.	Zubeseilung Höchstspannungsleitung Bergkamen - Gersteinwerk, Nennspannung 380 kV
8.	Zubeseilung Höchstspannungsleitung Kriftel - Eschborn, Nennspannung 380 kV
9.	Neubau Höchstspannungsleitung Hamburg/Krümmel - Schwerin, Nennspannung 380 kV
10.	Umrüstung der Höchstspannungsleitung Redwitz - Grafenrheinfeld von 220 kV auf 380 kV (als Teil der Verbindung Halle/Saale - Schweinfurt)
11.	Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen - Wustermark (als 1. Teil des Berliner Rings), Nennspannung 380 kV
12.	Neubau Interkonnektor Eisenhüttenstadt - Baczyna (PL), Nennspannung 380 kV
13.	Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein/Wesel - Landesgrenze NL (Richtung Doetinchem), Nennspannung 380 kV
14.	Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein - Ufort - Osterath, Nennspannung 380 kV
15.	Neubau Höchstspannungsleitung Osterath - Weißenthurm, Nennspannung 380 kV
16.	Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf - Gütersloh, Nennspannung 380 kV

17.	Neubau Höchstspannungsleitung Gütersloh - Bechterdissen, Nennspannung 380 kV
18.	Neubau Höchstspannungsleitung Lüstringen - Westerkappeln, Nennspannung 380 kV
19.	Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV
20.	Neubau Höchstspannungsleitung Dauersberg - Hünfelden, Nennspannung 380 kV
21.	Neubau Höchstspannungsleitung Marxheim - Kelsterbach, Nennspannung 380 kV
22.	Umrüstung der Hochspannungsleitung Weier - Villingen von Nennspannung 110 kV auf Nennspannung 380 kV
23.	Umrüstung der Höchstspannungsleitung Neckarwestheim - Mühlhausen von Nennspannung 220 kV auf Nennspannung 380 kV
24.	Neubau Höchstspannungsleitung Bünzwangen - Lindach, Nennspannung 380 kV sowie Umrüstung der Hochspannungsleitung Lindach - Goldshöfe von Nennspannung 110 kV auf Nennspannung 380 kV

4.9 Auszug Abstandserlaß des Landes NRW (6.6.2007)

Der Abstandserlaß ist Teil des Baurechts NRW und regelt u.A. Abstände von Industriebauten zu anderen Bauten. Im Abschnitt 2.5 und Anhang 4 sind wichtige Grenzwerte festgelegt, die für ein Genehmigungsverfahren verbindlich sind:

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

- Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.4.2.2 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten.

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nr. 2.4.2.1 c) zweiter Spiegelstrich auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z.B. wie in Nr. 2.4.1.1 vorgesehen) bestehen.

2.4.3 Prüfung von Einzelgutachten

Sofern Immissionsgutachten erstellt werden, sollen die TÖB darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die TÖB können an der Prüfung das LANUV beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass das Gutachten plausibel ist und unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so sollen die TÖB ihre Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung weiterer Schutzmaßnahmen. Die TÖB sollen darauf hinwirken, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Voraussetzung ist, dass planungsrechtliche Grundsätze nicht verletzt werden. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen.

2.5 Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen

Hochspannungsfreileitungen unterscheiden sich in ihrer Anlagenart und Wirkung auf die Umwelt erheblich von den in Anhang 1 genannten Anlagen. Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Die TÖB sollen diesen Anhang bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Die Bemessung der in Anhang 4 angegebenen Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten Ermessensspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 µT zur Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).

3. Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1 Baugenehmigungsverfahren

Soweit Bauvorlagen, insbesondere die Betriebsbeschreibungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – (vgl. Anlagen I/6 und I/7 zur VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahmen der zuständigen Immissionsschutzbehörden auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise stützen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können. Die Tatsache, dass der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten ist, begründet für sich allein noch nicht eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Werden die Werte des Abstandserlasses jedoch deutlich unterschritten, kann dies zusammen mit konkreten Feststellungen zum Einzelfall die Einschätzung stützen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

2.4 Anhang 4 2007

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz : 40 m

220 kV / 50 Hz : 20 m

110 kV / 50 Hz : 10 m

110 kV / 16 2/3 Hz: 5 m

Hinweis zu Hochspannungsfreileitungen:

Unter Berücksichtigung der Topographie und der Mastenkonfiguration können sich abweichende Abstände ergeben.

Hinweis zu Hochspannungserdkabeln:

Erläuterungen zum Abstandserfordernis bei Hochspannungserdkabeln finden sich in den Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV.